

A info



Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen – Berlin

Bürgergeld kommt - bleibt aber Hartz IV

Nachdem auch der Bundesrat, der noch Änderungen durchgesetzt hat, dem Gesetzesvorhaben zugestimmt hat, tritt das Gesetz, mit dem das bisherige Arbeitslosengeld II bzw. Alg II durch ein neues „Bürgergeld“ abgelöst wird, 2023 in zwei Stufen in Kraft. Die Bundesregierung behauptet, dass die staatliche Grundsicherung für Erwerbsfähige so „bürgernäher, unbürokratischer und zielgerichteter“ werde. Menschen, die Bürgergeld beanspruchen könnten, würden nun „besser qualifiziert und damit in dauerhafte Jobs vermittelt“, zudem werde die Berechnung der Regelsätze „auf eine neue Grundlage gestellt“. Doch die Betroffenen jubeln nicht. Mit guten Gründen. Denn trotz einiger Verbesserungen bleibt das neue „Bürgergeld“ nur ein verbessertes „Hartz IV“.

Die KOS hat von Anfang an die Pläne der Bundesregierung zum Bürgergeld als völlig unzureichend und als nicht zur Überwindung von Hartz IV geeignet kritisiert. Dies, obwohl der Gesetzesentwurf der Bundesregierung einige durchaus begrüßenswerte Änderungsvorhaben enthalten hat, die nun auch umgesetzt werden sollen, z.B. bei der Erhöhung der Freibeträge für anzurechnen-

INHALT

- Bürgergeld kommt
- Regelsatz von 725 Euro plus Strom gefordert
- BSG-Urteile u.a.



des Erwerbseinkommen und in Bezug auf Nebentätigkeiten von Schüler*innen. Doch besonders aufgrund der nach wie vor viel zu niedrigen Regelsätze, der z.B. für alleinstehende Erwachsene um rund 200 Euro hinter dem Betrag zurück bleibt, den etwa der Paritätische Wohlfahrtsverband für angemessen hält, sowie dem weitgehenden Festhalten an Sanktionen bleiben wesentliche Prinzipien von Hartz IV im Bürgergeld erhalten. Auch das Bürgergeld stellt sich uns so als Verarmungs- und Zwangssystem dar, mit dem Hauptziel, die Löhne zu drücken. Das gilt erst recht, nachdem der Vermittlungsausschuss auf Druck der CDU verschiedene zunächst geplante Verbesserungen, etwa bei den Kosten der Unterkunft, zusammengestrichen hat.

Wirklich erschreckt hat uns außerdem die im Gesetzgebungsprozess einsetzende Kampagne von AfD, CDU und Wirtschaftsverbänden. Einhellig stellen diese die Behauptung auf, dass das geplante Bürgergeld „der Weg in ein bedingungsloses Grundeinkommen“ sei (Friedrich Merz) bzw. eine „Einladung zum Müßiggang“ und damit

Fortsetzung auf Seite 2

EXPLODIERENDE ENERGIEKOSTEN UND KEIN GELD?



Bild: © v.zwoelf - AdobeStock

WIR INFORMIEREN
ENERGIE-HILFE.ORG



Jetzt Mitglied werden!

Um die erfolgreiche Arbeit der KOS abzusichern, brauchen wir neue Fördermitglieder, die das Rückgrat unseres Vereins bilden.

Formulare und weitere Informationen:

www.erwerbslos.de

oder Telefon 030/ 868 767-0

Fortsetzung von Seite 1

„ein Schlag ins Gesicht der arbeitenden Bevölkerung“ (AfD). Arbeitgeberpräsident Rainer Dulger bescheinigt dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung, er schaffe einen Brückenschlag „ins Sozialtransfersystem statt ins Arbeitsleben“. Das altbekannte Bild der „faulen Arbeitslosen“ wird im Laufe der Kampagne immer weiter ausgeschmückt. Um der Faulheit einen Riegel vorzuschieben, will z.B. die AfD unter dem Etikett „aktivierende Grundsicherung“ den Leistungsbezug an eine von ihr „Bürgerarbeit“ genannte Zwangsarbeit im Umfang von 15 Wochenstunden koppeln, z.B. in der „Heimspflege und Ortsverschönerung“. Die Kampagne gegen den Bürgergeldentwurf spielt offensichtlich Leistungsberechtigte und Geringverdiener*innen gegeneinander aus, obwohl beide Bevölkerungsgruppen stark unter den explodierenden Preisen leiden und noch dazu oft identisch sind. Doch wird die Kampagne bedenkenlos auch von vermeintlich seriösen Medien aufgegriffen.

Dabei ist besonders die vor allem von der CDU mit zahlreichen Rechenbeispielen flankierte Behauptung, dass Erwerbslose in Folge des Bürgergeldes unter dem Strich mehr Geld bekommen könnten als Geringverdienende, schlicht falsch. Denn viele Geringverdiener*innen können zusätzlich zum Lohn auch die zum neuen Jahr die deutlich verbesserten Sozialleistungen Wohngeld und Kinderzuschlag erhalten. Selbst wenn sie die Voraussetzungen für Wohngeld und Kindergeld nicht alle erfüllen sollten, können Geringverdienende dann noch Hartz IV bzw. Bürgergeld beantragen. In diesem Fall bekommen sie einen Freibetrag für Erwerbstätigkeit zugesprochen, den Erwerbslose nicht beanspruchen können.

Mit dem nun im Vermittlungsausschuss ausgehandelten Gesetz werden auch einige im Gesetzesentwurf vorgesehene Verbesserungen bzw. die Beibehaltung von Verbesserungen aus den bis Ende 2022 geltenden Sozialschutzpaketen wieder in Frage gestellt. Das betrifft vor allem die Verkürzung der Karenzzeit bei den Wohn- und Heizkosten von zwei auf ein Jahr, die in der aktuellen Krise den meisten Leistungsberechtigten wenigstens die Angst vor Verlust der eigenen Wohnung abmildern kann. Wobei anzumerken ist, dass gerade diejenigen, die schon seit Jahren einen Teil ihrer Wohn- und Heizkosten aus dem zu knapp bemessenen Regelsatz bezahlen müssen, von dieser Erleichterung ausgenommen wurden. Die jetzige Einigung über die Verkürzung der Karenzzeit vergrößert die Unsicherheit der Betroffenen und bedroht spätestens im nächsten Winter 2023/24 viele Menschen.

Auch zaghafte Verbesserungen bei den Sanktionsregelungen, viele davon allerdings eine Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts von 2019, waren Teil der ursprünglichen Planungen der Ampelkoalition und werden nun wieder eingeschränkt. Bei anderen Reformvorstellungen wie z.B. der „Vertrauenszeit“ ist unklar, ob sie sich für Leistungsberechtigte tatsächlich positiv auswirken. Ein Mehr an Weiterbildungen, am besten abschlussbezo-

Neues Bürgergeld mehr als
220 Euro zu niedrig!

725 EURO PLUS STROMKOSTEN MÜSSTE DER REGELSATZ BEIM BÜRGERGELD BETRAGEN, UM DEN BEDARF WIRKLICH ZU DECKEN!



DER PARITÄTISCHE
GESAMTVERBAND

gene, wäre sicher zu begrüßen. Doch bleibt abzuwarten, wie sich diese Absicht des Gesetzgebers in der Praxis der Jobcenter tatsächlich abbilden wird.

Das größte Problem auch des „Bürgergeldes“ bleibt zudem die viel zu niedrige Höhe der Regelsätze, deren Erhöhung aktuell nicht einmal ausreicht, um die Kaufkraftverluste der Leistungsberechtigten auszugleichen. Der aktuelle Preisanstieg für die in den Regelsätzen enthaltenen Waren und Dienstleistungen hat sich 2022 weiter beschleunigt und hatt im Oktober 2022 bei 11,9 Prozent gegenüber dem Vorjahr gelegen. Das hat die Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der Abgeordneten Jessica Tatti (Partei Die Linke) ergeben (BT-Drs. 20/4776, S.50). Jessica Tatti weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Regelsätze mindestens 13,5 Prozent steigen müssten, um allein den Preisanstieg von Januar 2022 bis einschließlich Oktober 2021 auszugleichen.

In eigener Sache:

Gewerkschaften sichern weitere KOS-Finanzierung zu

Der DGB und die Einzelgewerkschaften haben im November 2022 beschlossen, die Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (KOS) auch in den nächsten fünf Jahren zu fördern. Zugleich erhöhen sie die Fördersumme und teilen die dazu nötigen Mittel nach einem neuen Schema untereinander auf.

Mit dem Beschluss endet eine jahrelange Hängepartie, die für die KOS und ihren Träger, den Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e.V., belastend war. Die KOS dankt in diesem Zusammenhang allen Personen und Organisationen, die sich für ihre weitere gewerkschaftliche Förderung eingesetzt haben. Wir danken außerdem dem DGB und den Einzelgewerkschaften für ihre Entscheidung.



BSG Rechtsprechung zum **ALG I**

BSG v. 22.9.2022 (B 11 AL 32/21 R): Ein Arbeitsloser hat im Jahr 2014 ein Arbeitslosengeld auf Grundlage eines Bemessungsentgelts von 143,70 Euro erhalten, obwohl eigentlich nur 128,36 Euro zugrunde zu legen gewesen wären. Nachdem der Bescheid mit der eigentlich zu hohen Leistung rechtsgültig geworden ist, findet der Betroffene eine neue Arbeit. Erst mehr als ein Jahr später wird er wieder arbeitslos. Nun stellt die Agentur für Arbeit ihren Fehler im vorherigen Bescheid fest und bewilligt ihm ab jetzt nur noch ein niedrigeres Arbeitslosengeld. Der Betroffene erhebt dagegen Klage, der das BSG nun endgültig stattgegeben hat.

Zur Begründung weist das BSG darauf hin, dass sich nach § 151 Abs. 4 SGB III Arbeitslosengeld bei erneuter Arbeitslosigkeit mindestens nach dem Arbeitslosengeld bemisst, das zuvor mindestens einen Tag lang innerhalb eines Schutzzeitraums von zwei Jahren bezogen wurde. Das gelte auch, wenn die Bundesagentur für Arbeit (BA) den Betroffenen das Arbeitslosengeld tatsächlich gar nicht ausgezahlt hat, weil der Anspruch ruhte – z.B., weil der bzw. die Arbeitslose noch Arbeitslohn aus dem früheren Arbeitsverhältnis beanspruchen konnte. Maßgeblich ist dabei nach dem Wortlaut der Regelung das Entgelt, nach dem das Arbeitslosengeld zu bemessen „ist“. Daraus und aus dem Sinn und Zweck der Bemessungsvorschriften ergibt sich, dass es nicht darauf ankommt, ob die frühere Höhe des Arbeitslosengeldes rechtswidrig zu hoch berechnet wurde, meint das BSG. Nicht rechtzeitig korrigierte Fehler bei der Leistungsbemessung gehen dann zu Lasten der BA.



BSG Rechtsprechung zum **ALG II**

BSG v. 22.9.2022 (Az. B 4 AS 60/21 R): Das BSG sieht es nicht als unbillig an, dass jemand während des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) vom Jobcenter zur Stellung eines Rentenanspruchs aufgefordert wird, wenn die Person bereits die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente erfüllt. Insbesondere könne sich die Betroffene in diesem Zusammenhang nicht auf die Unbilligkeitsverordnung zu § 12a SGB II berufen. Denn der Verlust eines zukünftigen Anspruchs auf Arbeitslosengeld durch den BFD stehe dem Verlust eines existierenden Anspruchs auf Arbeitslosengeld nicht gleich, stellt das Gericht fest. Als das Jobcenter von der Klägerin einen Rentenanspruch verlangt habe, habe es ferner noch mehr als ein Jahr bis zu dem Zeitpunkt gedauert, ab dem

die Klägerin eine abschlagsfreie Rente beziehen könnte. Das Einkommen aus dem BFD sei zudem nicht als Erwerbseinkommen anzusehen und habe nur geringe Höhe erreicht.

BSG v. 27.11.2022 (Az. B 7/14 AS 59/21 R): Das BSG befindet, dass das Jobcenter zurecht insgesamt 80,80 Euro an überzahlten Leistungen zurückfordert. Nachdem die Leistungsberechtigte eine ehrenamtliche Tätigkeit aufgenommen habe, für die sie eine steuerbegünstigte Aufwandsentschädigung erhalten hat, die nach § 11 b des SGB II vollständig anrechnungsfrei bleibe, sei die Rechtsgrundlage für eine Bereinigung der Verletztenrente durch weitere Freibeträge entfallen. Mit Hinzutreten des Einkommens aus der nach dem Einkommenssteuergesetz begünstigten Aufwandsentschädigung seien die Pauschalen für eine private angemessene Versicherung sowie die Kfz-Haftpflichtversicherung in dem erhöhten Freibetrag (damals 200 Euro, d. V.) aufgegangen. Das Jobcenter habe daher den Leistungsbescheid der Betroffenen ab diesem Zeitpunkt zurecht geändert und Geld zurückgefordert, so das Gericht.



BSG Rechtsprechung zur **Sozialhilfe**

BSG v. 6.10.2022 (Az. B 8 SO 1/22 R): Der Anspruch eines schwerbehinderten Klägers mit Merkzeichen „G“ im Ausweis auf Zahlung eines Mehrbedarfs gilt nach § 30 Abs. 1 SGB XII ab dem Zeitpunkt, ab dem dieser voll erwerbsgemindert ist. Die fragliche Bestimmung des SGB XII ziele nicht auf den Zeitpunkt einer Feststellung der vollen Erwerbsunfähigkeit mittels Bescheid ab, sondern darauf, wann die betreffenden Personen voll erwerbsgemindert „sind“, so das Gericht.

BSG v. 6.10.2022 (Az. B 8 SO 7/21 R): Das BSG betont, dass Menschen mit Behinderungen besondere Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche haben. Betroffene dürfen in dieser Situation eines für sie eingeschränkten oder gar weitgehend verschlossenen Wohnungsmarktes vom Sozialamt deshalb nicht allein gelassen werden. Das Sozialamt müsse den Betroffenen stattdessen mit einer auf den Einzelfall bezogenen Strategie unterstützen, um eine neue Wohnung zu finden, so das BSG weiter. Unterbleibe eine solche Hilfe oder könne auch das Amt keine günstigere Wohnung für die Betroffenen finden, sei davon auszugehen, dass die jetzige Wohnung im konkreten Einzelfall auch angemessen und die Kosten dafür in vollem Umfang zu übernehmen seien.



Das nächste A-Info (Nr. 211)
erscheint voraussichtlich im
März 2023.

Redaktionsschluss dieser
Nummer war der 05.01.2023.

Paritätischer fordert armutsfesten Regelsatz von 725 Euro

Der Paritätische Wohlfahrtsverband hält nach einer Pressemitteilung vom 9.11.2022 die zum Januar 2023 geplante Anhebung der Regelsätze in der Grundsicherung auf 502 Euro, die der Deutsche Bundestag im Zusammenhang mit der Einführung eines sogenannten "Bürgergeldes" beschlossen hat, für viel zu niedrig. Nach seinen Berechnungen müssten die Leistungen auf mindestens 725 Euro angehoben werden, um wirksam vor Armut zu schützen. Der Verband fordert daher eine entsprechende Erhöhung des Regelsatzes um 276 Euro plus die vollständige Übernahme der Stromkosten. Dabei sei angesichts der Notlage der Betroffenen keine Zeit mehr zu verlieren.

Der Paritätische Wohlfahrtsverband kritisiert die regierungsamtliche Berechnungsmethode. Diese sei nicht geeignet, das verfassungsrechtlich gebotene soziokulturelle Existenzminimum abzusichern: "Ob Hartz IV oder Bürgergeld, an der eigentlichen Berechnungsmethode hat sich nichts geändert, die Leistungen bleiben trickreich kleingerechnet, reichen vorne und hinten nicht und gehen an der Lebensrealität der Menschen vorbei", kritisiert Ulrich Schneider, Hauptgeschäftsführer des Paritätischen Gesamtverbands. Angesichts der auch im neuen Jahr absehbar weiter rasant steigenden Preise besonders für Energie und Lebensmittel, stelle die geplante Erhöhung zum 1. Januar keine Verbesserung dar, sondern bloß eine Anpassung an die gestiegenen Lebenshaltungskosten der letzten zwölf Monate.

Die Paritätische Forschungsstelle hat in einem aktuellen Gutachten die seit Jahren bereits umstrittenen statistischen Manipulationen im Regelsatz herausgenommen. Außerdem nimmt die Forschungsstelle eine Anpassung an die aktuelle Preisentwicklung entsprechend des von der Ampel-Koalition vorgeschlagenen neuen Fortschreibungsmechanismus vor. Im Ergebnis führt das dazu, dass der Regelsatz für einen alleinstehenden Erwachsenen ab dem 1.1.2023 mindestens 725 Euro betragen müsste – satte 223 Euro mehr als der von der Bundesregierung ab Januar 2023 vorgesehene Betrag von 502 Euro.

Das Gutachten des Paritätischen ist hier zu finden: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Seiten/Presse/docs/Kurzexpertise_Pari_Forschungsstelle_Regelbedarfsermittlung2023.pdf

Diese Berechnungen zu einem armutsfesten Regelsatz werden durch eine aktuelle Umfrage des Meinungsforschungsinstituts forsa gestützt. Danach geht die Bevölkerung mehrheitlich nicht davon aus, dass der mit dem Bürgergeld vorgesehene Regelsatz von 502 Euro ausreicht, um damit den Lebensunterhalt bestreiten zu können. Gerade einmal sechs Prozent der Befragten glauben, dass der für Ernährung vorgesehene Betrag im Regelsatz eine gesunde und ausgewogene Ernährung ermöglicht. Eine klare Mehrheit von etwa zwei Drittel der Befragten meint, dass Menschen mit geringen Einkommen, Rentner*innen und Studierende sowie gemeinnützige soziale Einrichtungen in der gegenwärtigen Energie-Krise bisher nicht ausreichend unterstützt werden.

Die repräsentative Umfrage wurde vom 28. Oktober bis 3. November 2022 vom Markt- und Meinungsforschungsinstitut forsa im Auftrag des Paritätischen Gesamtverbandes durchgeführt. Insgesamt wurden 1012 Personen über 18 Jahre im Rahmen einer repräsentativen Online-Befragung um ihre Meinung gebeten.

Repräsentative Umfrage
zu Lebenshaltungskosten

84% GLAUBEN NICHT,
DASS DAS
BÜRGERGELD FÜR EINE GESUNDE
UND AUSGEWOGENE
ERNÄHRUNG REICHT!



DER PARITÄTISCHE
GESAMTVERBAND

Aus der Gesetzesschmiede:

- ➔ Die Ampelkoalition hat vereinbart, das Kindergeld im Jahr 2023 auf 250 Euro je Kind anzuheben. Bisher werden für das erste und zweite Kind 217 Euro, für das dritte 237 Euro und für jedes weitere Kind 250 Euro gezahlt.
 - ➔ Der Höchstbetrag steigt beim Kinderzuschlag auf 250 Euro.
 - ➔ Auch das Wohngeld wird deutlich erhöht.
- Eine genaue Übersicht über diese und andere Änderungen, die zum 1.1. oder zum 1.7.2023 in Kraft treten, findet sich auf der Homepage der KOS (www.erwerbslos.de).

Wir trauern um

- Günter Schäfer: Günter war langjähriges Mitglied im „Koordinierungsausschuss“ des Fördervereins gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e.V. Er war viele Jahre in der Beratung erwerbsloser und niedrig verdienender Menschen engagiert. Auch mit unserer Geschäftsstelle, der KOS, stand Günter in regem Austausch über sozialrechtliche Fragen.
- Dieter Pfeifer: Dieter, der lange im Betriebsrat von VW in Wolfsburg tätig war, hat sich nach seiner Pensionierung stark in der Erwerbslosenarbeit der IG Metall in Wolfsburg engagiert. Auch bei den Treffen von „AufRecht bestehen“ war Dieter oft dabei und ist dort durch seine freundliche, ruhige Art und seine Kompetenz positiv aufgefallen. Sein Tod hinterlässt eine große Lücke.

Dieses A-Info wurde gefördert von der

**Hans Böckler
Stiftung** 

IMPRESSUM

V.i.S.d.P.: Horst Schmitthener (Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin)

Text: Rainer Timmermann; Grafiken: Paritätischer Wohlfahrtsverband.

Layout, Druck & Verarbeitung: druck-kooperative lage (Print und Medien Service)

Hartz IV-Leistungen ab 1.1.2023 (in Euro)

Alle Paragraphen beziehen sich auf das SGB II	Regel-sätze	Mehrbedarfe		
		Warm-wasser § 21 Abs. 7	Schwangere u. nicht erwerbsfähige Behinderte** (17%) § 21 Abs. 2	Erwerbsfähige Behinderte (35%) § 21 Abs. 4*
Stufe 1: Alleinstehende u. Alleinerziehende sowie Personen mit minderjährigem Partner § 20 Abs. 2 Satz 1	502 (+ 53 €)	11,55	85,34 €	175,70 €
Stufe 2: Partner ab 18 Jahre, jeweils § 20 Abs. 4	451 (+ 47 €)	10,37	76,67	157,85 €
Stufe 3: Angehörige der Bedarfsgemeinschaft ab 18 bis 24 Jahre § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2	402 (+ 42 €)	9,25	68,34	140,70 €
Stufe 4: Jugendliche ab 14 bis 17 Jahre § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1	420 (+44 €)	5,88	71,40	147,00 €
Stufe 5: Kinder 6 bis 13 Jahre Sozialgeld, § 23 Nr.1	348 (+ 37 €)	4,18	–	–
Stufe 6: Kinder bis 5 Jahre Sozialgeld, § 23 Nr.1	318 (+ 33 €)	2,54	–	–
* Nur bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ** Voll erwerbsgemindert und Merkzeichen „G“; für Stufe 1 nur im SGB XII möglich.				

Bei den Erwachsenen liegt die Erhöhung zwischen 11,7 und 11,8%. Bei Kindern bis 5 Jahren, 6-13 Jahren und Jugendlichen zwischen 14 und 17 Jahren sind es 11,6% bis 11,9%.

Mehrbedarf volljährige Alleinerziehende § 21 Abs. 3 SGB II		2 Kinder ab 7, davon mindestens eines ab 16 J.	120,48
1 Kind unter 7 J.	180,72	2 Kinder, beide unter 16 J.	180,72
1 Kind ab 7 J.	60,24	3 Kinder	180,72

Für Regelbedarfe, die zum Leben reichen!

Die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2018 bildet die Grundlage des neuen Regelbedarfs-Bemessungsgesetzes. Auf dieser Grundlage hat der Bundestag im Rahmen des Bürgergeldgesetzes die aktuellen Regelbedarfsstufen für 2023 erlassen. Unsere Kritik an der Art und Weise, wie die Regelbedarfe bisher bemessen werden, trifft auch für dieses Gesetz zu. Wir fordern in diesem Zusammenhang:

- Keine willkürlichen Streichungen von Verbrauchspositionen!
- Berücksichtigung der verdeckten Armut – keine Zirkelschlüsse!
- Statt beliebiger Einschränkung der Referenzgruppe muss diese so groß gewählt werden, dass eine hinreichende Datenbasis insbesondere zur fundierten Berechnung der Kinderregelsätze entsteht und das soziokulturelle Existenzminimum gewährleistet ist!

Darüber hinaus sollte der Abstand zur gesellschaftlichen „Mitte“ nicht zu groß werden, gemäß dem Modell von Becker und Tobsch: <https://tinyurl.com/y3t4698t>

Wie viel Geld ist für was in den Hartz IV-Sätzen 2023 enthalten?

EVS Nr.	EVS-Abteilungen und Beispiele für Einzelpositionen	Alleinstehende	Partner jeweils	Erwachsene zw. 18-24 J.	Jugendliche 14-17 J.	Kind 6-13 J.	Kind bis 5 J.
		in Euro					
1+2	Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke	174,19	156,50	139,49	185,30	136,38	104,34
	<i>pro Tag</i>	5,73	5,15	4,59	6,09	4,48	3,43
3	Bekleidung, Schuhe u. ä.	41,67	37,43	33,37	50,11	42,18	50,88
	Kauf von Bekleidung	30,82	27,69	24,68	29,40	29,51	37,91
	Kauf von Schuhen	10,04	9,02	8,04	9,03	12,15	10,21
4	Wohnen, Energie und Instandhaltung,	42,57	38,24	34,09	22,81	16,04	9,95
	darin Strom	40,71	36,58	32,60	21,29	15,42	9,00
5	Innenausstattung u. Haushaltsgeräte, z.B.	30,57	27,47	24,48	19,15	14,89	18,25
	Kühlschrank etc.	1,96	1,76	1,57	0,00	0,00	0,00
	Waschmaschine etc.	1,91	1,71	1,53	0,00	0,00	0,00
6	Gesundheitspflege (u.a. Rezeptgebühren, rezeptfreie Medikamente)	19,18	17,23	15,36	12,39	9,19	9,29
7	Verkehr (Pkw, Fahrrad, Bus und Bahn)	45,03	40,45	36,06	26,50	27,70	29,26
8	Nachrichtenübermittlung (Post, Tel., Internet)	44,88	40,32	35,94	30,11	30,17	27,83
9	Freizeit, Unterhaltung, Kultur, u.a.	49,00	44,02	39,24	44,14	49,83	50,91
	Spielwaren inkl. Computerspiele	2,61	2,35	2,09	13,90	22,03	22,90
	Besuch von Sport- und Kulturveranstaltungen	11,85	10,64	9,49	6,68	8,87	6,23
	Zeitungen, Zeitschriften	6,17	5,55	4,94	2,14	2,30	1,30
	Bücher und Broschüren	4,27	3,83	3,42	3,44	2,82	2,80
10	Bildung (Kurse u. ä.)	1,81	1,62	1,45	0,76	1,81	1,75
11	Beherbergung und Gastronomie	13,10	11,77	10,49	11,84	7,86	3,59
12	Andere Waren u. Dienst., z.B. Drogerieart.	40,11	36,03	32,12	16,88	11,94	11,96
	Regelsatz-Summe	502,00	451,00	402,00	420,00	348,00	318,00

Alle Angaben beziehen sich auf die ab dem 1.1.2023 geltenden Regelsätze pro Monat; bei Nahrungsmitteln und Getränken sind zusätzlich die Werte pro Tag angegeben. Die nummerierten Ausgabenpositionen entsprechen den so genannten Abteilungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS). Sie ergeben in der Summe die Regelsätze.

Die eingerückten Zeilen sind ausgewählte Beispiele aus den einzelnen Abteilungen, ergeben in der Summe also nicht die Regelsätze.

Die Zusammensetzung der Regelsätze wurde dem Gesetzesentwurf zur Ermittlung von Regelbedarfen (RBEG) vom 23.9.2020 laut Bundestags-Drucksache 19/22750 und seiner Begründung sowie dem dazu beschlossenen Änderungsantrag von CDU und SPD entnommen. Die dort ausgewiesenen absoluten Geldbeträge wurden in Prozentanteile umgerechnet (= Struktur der Regelsätze) und auf die ab 2023 geltenden Regelsätze angewandt.

= Fallzahl in der EVS unter 25, daher im RBEG nicht ausgewiesen.

Quelle: Berechnungen der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen auf Basis des RBEG